



# Richtlinien

der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen  
in der SPD Schwerin

Stand: Dezember 2011

---

## I. Grundsätze

(1) Innerhalb des Kreisverbandes Schwerin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird der Kreisverband der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD gebildet. Der Kreisverband ist Kreisarbeitsgemeinschaft im Sinne von §20 der Satzung des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Aufgabe und Organisation des Kreisverbandes bestimmen sich nach

1. dem „Organisationsstatut“ der SPD sowie der „Satzung des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern“,
2. und „Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ sowie „Richtlinien für die Tätigkeit von Landesarbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Fachausschüssen im SPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern gemäß Landessatzung §§20 und 21“.

## II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen hat folgende Aufgaben:

- insbesondere innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu werben
- die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben
- die Ablehnung und Bekämpfung von Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität
- die Bekämpfung von Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus, auf allen gesellschaftlichen Ebenen
- die Arbeit der SPD als sozialistischer und feministischer Richtungsverband zu unterstützen
- die ökologisch nachhaltige Entwicklung des Landes voranzutreiben und auf mehr Umweltbewusstsein hinzuwirken
- politische Aufklärung besonders unter Jugendlichen zu betreiben
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Gruppen und Kulturen beizutragen
- den Schutz von Daten und die Privatsphäre aller anerkennen, über mögliche Gefährdungen informieren und ausreichend für den Schutz einsetzen

## III. Mitgliedschaft

(1) Dem Kreisverband gehören alle Mitglieder des SPD-Kreisverbandes Schwerin bis zum Alter von 35 Jahren an.

(2) Weiterhin gehören dem Kreisverband alle nach §10a des Organisationsstatuts der SPD Mecklenburg-Vorpommern aufgenommenen Juso-Gastmitglieder an. Die

Juso-Gastmitgliedschaft ist ab dem 01.0.2012 beitragspflichtig. Einschränkungen der Mitgliedschaft werden durch §10a des Organisationsstatuts der SPD bestimmt.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß (2) entscheidet der Kreisvorstand der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragsstellung. Lehnt der Kreisvorstand der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

(4) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

#### **IV. Gliederung und Organe**

(1) Die Arbeitsgemeinschaften entsprechen territorial den Ortsvereinen, die Kreisverbände den Kreisverbänden der SPD. Aus organisatorischen Gründen können mehrere Arbeitsgemeinschaften zu einer zusammengefasst werden. Dies wird von den betroffenen Ortsvereinen der SPD sowie den Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in diesem Gebiet in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

(2) Organe der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen auf Kreisebene sind:

- a) die Kreisvollversammlung
- b) der Kreisverbandsvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### **V. Die Kreisvollversammlung**

(1) Die Kreisvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte und Kontrolle der Arbeit des Kreisvorstandes
- b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- c) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Kreisverbandes
- d) Wahl des Kreisvorstandes
- e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Landeskonzferenz
- f) Wahl der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen im Landesauschuss

(2) Die Kreisvollversammlung findet immer als Mitgliedervollversammlung statt.

(3) Die Kreisvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Stattfinden einberufen. Der Antragschluss wird vom Kreisvorstand festgelegt. Er muss mindestens eine Woche vor der Kreisvollversammlung liegen.

(4) Eine außerordentliche Kreisvollversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Kreisvorstandes (einfache Mehrheit)
- b) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder

unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung oder einer Begründung für die Forderung nach einer außerordentlichen Kreisvollversammlung. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vorher erfolgen. Anträge können bis zu Beginn der Kreisvollversammlung eingereicht werden.

(5) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Arbeitskreise auf Kreisebene und jedes einzelne Mitglied der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen des Kreisverbandes Schwerin.

(6) Die Kreisvollversammlung wählt eine aus anwesenden Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungs- und Zählkommission, die die Legitimation der anwesenden Mitglieder feststellt. Sie wählt ein Präsidium, beschliesst die Tagesordnung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Über die Verhandlungen der Kreisvollversammlung wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums der Konferenz zu beurkunden, Wahlen zusätzlich durch eine/n Vertreter/in der Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Es ist über die beschlossenen Anträge sowie alle Wahlergebnisse ein Beschlussbuch zu erstellen. Dieses ist spätestens drei Monate nach der Konferenz fertig und den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung des Beschlussbuches obliegt dem amtierenden Kreisvorstand.

## **VI. Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisvollversammlung verantwortlich. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Kreisverband gegenüber dem Kreisverband der SPD und in der Öffentlichkeit. Er trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen auf Kreisebene.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) der/dem Kreisvorsitzenden
  - b) mindestens zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - c) weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer)Die genaue Zahl der weiteren Mitglieder wird vor der Wahl des gesamten Kreisvorstandes durch die wählende Kreisvollversammlung festgelegt.
- (3) Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren, die dann ebenfalls mit beratender Stimme an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Auf mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes kann eine Sitzung nicht-verbandsöffentlich stattfinden.
- (5) Der Kreisvorstand tagt mindestens einmal halbjährlich.
- (6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **VII. Projektgruppen und Arbeitskreise**

- (1) Auf mehrheitlichen Beschluss der Kreisvollversammlung, des Kreisvorstandes oder der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise eingerichtet werden. Der Beschluss ist widerrufbar.
- (2) Die Arbeitskreise sollen sich mit speziellen Bereichen der politischen bzw. organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes beschäftigen und dem Kreisverband und dem Kreisvorstand in beratender Weise zuarbeiten.
- (3) Die Arbeitskreise wählen selbst eine Arbeitskreisleitung. Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitskreisleitung wird ebenfalls durch den Arbeitskreis festgelegt. Die Aufgaben der Arbeitskreise werden durch das einrichtende Gremium festgelegt.
- (4) Die Leitung und die Aufgaben der Projektgruppen werden von dem einrichtenden Gremium festgelegt.
- (5) Arbeitskreise und Projektgruppen sind gegenüber allen Organen der Kreisebene zur Information verpflichtet.

## **VIII. Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch diese Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenenthaltungen gelten als gültige Stimmen.
- (3) Alle im Bereich des Kreisverbandes stattfindenden Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(4) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

(5) Mindestens 40% der Mitglieder des Kreisvorstandes, der von einem Kreisverband zu wählenden Delegierten sowie der Leitungen von Arbeitskreisen müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen.

(6) Kandidieren nicht genügend Frauen, so wird die Gesamtzahl der zu Wählenden so weit verringert, dass der Frauenanteil der letztlich Gewählten den Quotierungsbestimmungen unter (5) genügt.

(7) Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung: Fällt eine weibliche Delegierte aus, rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist keine weibliche Ersatzdelegierte für eine ausfallende weibliche Delegierte gewählt worden, so kann ein Mann nur dann nachrücken, wenn dadurch der Anteil der männlichen Delegiertenplätze 60% nicht überschreitet. Hierbei gilt die unter (5) angeführte Ausnahme.

(8) Fällt ein männlicher Delegierter aus, so rückt der oder die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(9) Für die Anwesenheit von Delegierten gilt folgende Regelung: Die anwesende Delegation muss quotiert sein. Fallen weibliche Delegierte aus, so dass der durch (5) geregelte Frauenanteil unterschritten wird und es können keine weiblichen Delegierten nachrücken, so verlieren die männlichen Delegierten mit den niedrigsten Stimmenzahlen ihr Mandat, bis die Delegation wieder den Quotierungsbestimmungen unter (5) genügt. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Ein/e Funktionär/in verliert seine/ihre Funktion durch:

- a) Neuwahl oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit
- b) Niederlegung
- c) Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren
- d) Abberufung aus wichtigem Grund (§9 der Wahlordnung der SPD)
- e) Verlust der Mitgliedschaft (§4 des Organisationsstatuts der SPD)

## **IX. Änderung oder Ergänzung der Richtlinien**

(1) Diese Richtlinien können nur durch Beschluss einer Kreisvollversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

(2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Richtlinien können nur behandelt werden, wenn sie bis zum Antragschluss eingereicht worden sind oder wenn die Kreisvollversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

## **X. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Kreisvollversammlung am 2. Dezember 2011 in Schwerin in Kraft.

(2) Sie lösen alle zuvor beschlossenen Richtlinien ab.